



Infoblatt

Hinweise zur Kennzeichnung von Spielzeugen und deren Gebrauchsanweisung

Die Sicherheit von Spielzeug

Kinder können in der Regel nicht abschätzen, welche Gefahren ein Spielzeug birgt. Daher gilt die Forderung: Spielzeug muss sicher sein!

Für die Sicherheit und Gesundheit von Kindern beim Umgang mit Spielzeug sorgt schon seit 20 Jahren die sogenannte Spielzeug-Richtlinie in Europa. Der Binnenmarkt für Spielzeug hat durch diese Harmonisierung der Sicherheitscharakteristika von Spielzeug in der ganzen EU positiv zur Entwicklung der Branche und zum Verbraucherschutz beigetragen.

Die überarbeitete neue Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG) ersetzt die alte Richtlinie 88/378/EWG ab dem 20. Juli 2011. Nur für die chemischen Anforderungen gilt noch ein Übergangszeitraum bis zum 20. Juli 2013. Was bedeutet, dass bis zum 20. Juli 2013 nur die chemischen Anforderungen aus Anhang II Teil II Nummer 3 der alten Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG maßgebend sind.

Die neue Richtlinie garantiert Verbrauchern, dass in der EU verkaufte Spielzeug die weltweit höchsten Sicherheitsanforderungen erfüllt, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung chemischer Substanzen. Die neue Richtlinie verbessert die bestehenden Vorschriften zur Vermarktung von in der EU hergestelltem oder in die EU importiertem Spielzeug und zielt darauf ab, die Zahl der Unfälle mit Spielzeug zu reduzieren und langfristige gesundheitliche Vorteile zu erreichen.

Die wichtigsten Änderungen der neuen Spielzeugrichtlinie sind:

- Verbot krebserregender, erbgutgefährdender oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe sowie allergener Duftstoffe und niedrigere Grenzwerte für gefährliche Stoffe;
- Verpflichtung der Hersteller zur Anbringung ausreichender Gefahrenhinweise, die immer mit dem Wort „Achtung“ beginnen müssen;
- strengere Vorschriften für Kleinteile die verschluckt werden können;
- Verpflichtung der Hersteller zur Ausarbeitung einer umfassenden technischen Dokumentation zu den Spielzeugen;
- Prüfung von Spielzeug, für das noch keine harmonisierten Normen bestehen (z. B. Spielzeuge mit Magneten), durch unabhängige Prüflabors;
- mehr Verantwortung der Importeure für die Sicherheit des von ihnen eingeführten Spielzeugs;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu verstärkter Marktüberwachung und Kontrolle.

Die EU-Richtlinie 2009/48/EG definiert auch (Kap. I, Art. 2) was Spielzeug ist:

„Als Spielzeug gelten alle Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.“

Jedes Spielzeug, das auf den europäischen Markt in Verkehr gebracht wird, muss die in Anhang II aufgeführten grundlegenden Sicherheitsforderungen erfüllen und dies durch das CE-Kennzeichen kund tun.

Beispiele für diese Forderungen sind:

- In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss mit einer eigenen Verpackung versehen sein. Diese Verpackung muss in ihrem Lieferzustand so groß sein, dass sie nicht verschluckt und/oder eingeatmet werden kann.
- Spielzeug, zu dessen Innerem Zugang besteht und das somit einen geschlossenen Raum für den Benutzer bildet, muss einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können.
- Spielzeug, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben, ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauergeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet.
- Bei voraussehbaren Fehlerzuständen muss Spielzeug Schutz vor elektrischen Gefahren bieten, die von einer Stromquelle ausgehen.
- Spielzeug mit einem elektronischen Steuersystem ist so zu gestalten und herzustellen, dass es auch dann sicher betrieben werden kann, wenn es bei dem elektronischen System zu Störungen kommt oder wenn dieses wegen eines Defekts in ihm selbst oder aufgrund äußerer Einflüsse ausfällt.
- Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es die Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit erfüllt, damit jegliches Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko vermieden wird.

Was diese „grundlegenden Anforderungen“ im Detail bedeuten und von dem jeweiligen Spielzeug fordern, ist in den sogenannten harmonisierten Normen, die von der EU in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden, beschrieben. Beispielsweise die EN 71 mit ihren zahlreichen Teil-Normen, die die Basis für die Sicherheit von Spielzeug bilden, oder die EN 62115 für die Sicherheit elektrischer Spielzeuge. (Fundstelle im Internet:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/toys/index_en.htm)

Bei diesen, im Anhang II der Richtlinie und in den Normen beschriebenen Forderungen und Eigenschaften, handelt sich aber nur um „wesentliche Forderungen“ an sichere Spielzeuge.

Einen Schritt weiter in die Richtung anwendungssichere Spielzeuge geht man in Deutschland mit dem freiwilligen Siegel „GS“ für geprüfte Sicherheit. Das neue Geräte- und Produktsicherheits-Gesetz nennt dieses Zeichen ausdrücklich. Spielzeuge, die dieses Zeichen zusätzlich zum CE-Kennzeichen tragen, garantieren, dass ein zugelassenes Prüfinstitut nach anerkannten Normen alle Gefahrenpotentiale, neben den elektrischen auch mechanische, thermische, radiologische und andere Risiken geprüft hat. Damit die Produkte auch in Serie die geforderten Sicherheitsstandards einhalten, wird ihre Fertigung regelmäßig durch Entnahme von Prüfmustern kontrolliert – und zwar

unabhängig davon, ob die Produktionsstätte in Deutschland, Spanien oder beispielsweise in Singapur liegt.

(Info im Internet:

<http://www.zls-muenchen.de/de/left/zustaendigkeitsbereich/gs-zeichen/gs-zeichen-ix.htm>)

Die Spielzeug-Richtlinie verlangt, dass die Benutzer von Spielzeug vor gesundheitlichen Schäden und Verletzungsgefahren geschützt sein müssen, wenn das Spielzeug zweckentsprechend gebraucht oder auf vorhersehbare Art genutzt wird. Damit die Eltern, oder allgemein die Käufer von Spielzeug, wissen, wo und wie der Hersteller sein Produkt verwendet sehen will und welche Einschränkungen er macht, gehören immer entsprechende Informationen zu einem Spielzeug.

Stand: Mai 2011

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Helmut Schmitt
Tel.: 069 2197-1428
h.schmitt@frankfurt-main.ihk.de

IHK-Innovationsberatung Hessen
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt
Telefax: 069 2197-1484
www.itb-hessen.de

Anmerkung

Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieser Informationen, kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.